



KANZLEI

Bereich Plenum

HESSISCHER LANDTAG POSTFACH 3240 65022 WIESBADEN

Bearbeiterin: Rosemarie Strauß-Zielbauer

Aktenzeichen: I A 1

Zusammenstellung der vom Landtag gewählten und benannten Gremien nach Auflösung des Hessischen Landtags

Ferner wird auf die Zusammenstellung der Wahlen und Benennungen, die Sie mit der Besetzung der 17. Wahlperiode im Intranet auf der Bereichsseite IA1 finden können verwiesen.

Statusübersicht der Gremien nach Auflösung des Landtags

	Bezeichnung	Status
A 1	Wahlprüfungsgericht	<p>§ 2 Wahlprüfungsgesetz</p> <p>(1) Die zu wählenden Mitglieder werden vom Landtag aus dem Kreise der Abgeordneten im Wege der Verhältniswahl nach dem Listenwahlsystem für die Dauer der Wahlperiode gewählt.</p> <p>Das Gremium fällt der Diskontinuität anheim.</p>
A 2.1	Wahlausschuss zur Wahl der richterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs	<p>§ 5 Gesetz über den Staatsgerichtshof</p> <p>(2) Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten.</p> <p>Das Gremium fällt der Diskontinuität anheim.</p>
A 2.2	Nichtrichterliche Mitglieder	Die nichtrichterlichen Mitglieder werden nicht auf Zeit, insbesondere nicht für die Dauer der Wahlperiode, sondern bis zur ihrer Bestätigung oder Ablösung durch Neuwahl gewählt.
A 2.3	Mitglieder der Landesanwaltschaft	<p>§ 10 [Landesanwaltschaft]</p> <p>(2) ...Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl.</p>
A 3	Richterwahlausschuss	<p>§ 15c Fortführung der Geschäfte und Wiederwahl</p> <p>(3) Nach Beendigung der Wahlperiode oder nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die gewählten Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Vertreter bis zur Wahl neuer Mitglieder und Vertreter im Amt.</p>

A 4	Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter	<p>§ 5 Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (HessAGVwGO)</p> <p>(1) ...Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Vertreter im Amt.</p>
A 5	Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und Finanzrichter	<p>§ 23 [Wahlausschuss] Finanzgerichtsordnung</p> <p>...Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden auf fünf Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss...gewählt.</p> <p>Das Gremium bleibt somit weiterhin bestehen bis Januar 2013. Das Gremium wird somit ab der nächsten Wahlperiode der Kategorie C zugeordnet (unabhängig der Wahlperiode).</p>
A 6	Landespersonalkommission	<p>§ 113 [Zusammensetzung] Hessisches Beamtengesetz</p> <p>(1) ... Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.</p> <p>Lt. Auskunft des HMdl findet bis zur Neuwahl durch den Hessischen Landtag keine Sitzung statt.</p>
A 7	Kommission gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10 - Gesetz	<p>§ 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Artikel 10 Gesetz</p> <p>... Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags bis zur Berufung einer neuen Kommission im Amt.</p>
A 8	Parlamentarische Kontrollkommission	<p>Das Gremium fällt der Diskontinuität anheim. Als Kontrollgremium fungiert der Hauptausschuss als ständiger Ausschuss des Landtags gemäß Art. 93 HV.</p>
A 9	Artikel 13 Grundgesetz-Kommission	<p>Bis zur Neuwahl durch den Hessischen Landtag ist keine Sitzung erforderlich.</p>

A 10	Hessischer Datenschutzbeauftragter	<p>§ 21 [Rechtsstellung] Hessisches Datenschutzgesetz</p> <p>(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
A 11	Kuratorium der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung	<p>V. Satzung der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung</p> <p>Bei der Landeszentrale wird für jede Legislaturperiode des Landtags ein Kuratorium gebildet, dem neun Abgeordnete angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Stellvertreter werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältnismahl gewählt.</p> <p>Das Gremium fällt der Diskontinuität anheim.</p>
A 12	Landesjugendhilfeausschuss	<p>§ 8 [Landesjugendhilfeausschuss] Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Nach deren Ablauf führt er die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses weiter.</p>
A 13	Landesschuldenausschuss	<p>§ 5 Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landtags werden von diesem auf die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahldauer bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.</p>
A 14	Rundfunkrat	<p>§ 6 [Wahl der Mitglieder] Gesetz über den Hessischen Rundfunk</p> <p>(3) Die Vertreter des Hessischen Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.</p>

<p>A 15.1 und A 15.2</p>	<p>Verwaltungsausschuss und Theaterbeirat beim Staatstheater Darmstadt</p>	<p>Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Darmstadt über den Betrieb des Landestheaters Darmstadt</p> <p>§ 4 [Verwaltungsausschuss] (3) ...Hierzu treten drei vom Hessischen Landtag und ... für die Dauer ihrer Legislaturperiode zu berufenden Mitglieder.</p> <p>Daher entfällt mit Ende der Legislaturperiode die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.</p> <p>§ 5 [Theaterbeirat] (2) Der Theaterbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Sechs Mitglieder beruft der Hessische Kultusminister, davon je eines auf Vorschlag der Kreisausschüsse der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau. Fünf Mitglieder beruft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt, zwei der Hessische Landtag und zwei der Magistrat der Stadt Darmstadt. Für jedes Mitglied des Theaterbeirates ist ein Stellvertreter zu berufen.</p> <p>Durch das Ende der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag entfällt auch die Mitgliedschaft im Theaterbeirat.</p>
------------------------------	--	--

<p>A 16.1 und A 16.2</p>	<p>Verwaltungsausschuss und Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel</p>	<p>Theatervertrag Kassel</p> <p>§ 4 (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und acht Stellvertretern, davon werden zwei vom Land und je drei von der Stadt benannt. Hinzu treten je drei vom Landtag zu benennende Abgeordnete.</p> <p>Durch das Ende der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag entfällt auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.</p> <p>§ 5 (2) Der Theaterbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 21 Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Abgeordnete des Hessischen Landtags, die von diesem benannt werden.</p> <p>Durch das Ende der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag entfällt auch die Mitgliedschaft im Theaterbeirat.</p>
<p>A 17.1 und A 17.2</p>	<p>Verwaltungsausschuss und Theaterbeirat beim Staatstheater Wiesbaden</p>	<p>Theatervertrag Wiesbaden</p> <p>§ 4 (2) Der Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Wiesbaden besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern. ... Von den übrigen sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestellen der Hessische Landtag und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden je drei aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode.</p> <p>Daher entfällt mit Ende der Legislaturperiode die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.</p> <p>§ 5 (5) Zwei der dem Land zustehenden Sitze im Theaterbeirat werden durch Abgeordnete besetzt.</p> <p>Mit Ende der Legislaturperiode erlischt das Abgeordnetenmandat und somit auch die Zugehörigkeit zum Theaterbeirat.</p>

B 1	Hessischer Landesdenkmalrat	<p>§ 2 Abs. 5 der Satzung des Hessischen Landesdenkmalrat</p> <p>Die Berufung erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode des Hessischen Landtages. Endet die Legislaturperiode, setzt der Hessische Landesdenkmalrat bis zur Berufung eines Nachfolgers seine Tätigkeit fort.</p>
B 2	---	
B 3	Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein	<p>Artikel 8 [Kuratorium] Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein</p> <p>(2) Dem Kuratorium gehören an:</p> <p>8. die beiden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten und des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten der Landtage der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.</p> <p>Mit Ende der Legislaturperiode gibt es keinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz mehr und somit auch keine Zugehörigkeit zum Kuratorium.</p>
B 4	---	
B 5	---	
B 6	Beirat „Freilichtmuseum Hessenpark“	<p>§ 13 [Beirat] Gesellschaftsvertrag vom 30.11.1989</p> <p>(1) Dem Hessischen Minister der Finanzen bleibt vorbehalten, einen Beirat zu bilden und seine Mitglieder zu berufen.</p> <p>In der Vergangenheit haben die jeweiligen Minister der Finanzen diesen Beirat gebildet.</p> <p>Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Beirat entfällt durch Auflösung des Landtags.</p>

B 7	Landessportkonferenz	<p>Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.</p> <p>Siehe § 1 Abs. 3 Hessisches Fraktionsgesetz.</p>
B 8	---	
B 9	---	
B 10	---	
B 11	---	
B 12	Härtefallkommission	<p>Die Härtefallkommission ist seit 15. Oktober 2008 beim Ministerium des Innern und für Sport angesiedelt.</p> <p>Es sind keine Abgeordneten mehr vertreten.</p>
B 13	Landesbetriebskommission „Hessen Forst“	<p>§ 6 Landesbetriebskommission Satzung des Landesbetriebes Hessen-Forst</p> <p>(4) Die Mitglieder der Landesbetriebskommission werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bzw. dem Präsidenten des Hessischen Landtages durch das Fachministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.</p> <p>Das Gremium fällt der Diskontinuität anheim.</p>
C 1.1	Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Staatsgerichtshofs	<p>Siehe A 2.2, da Präsident und Vizepräsident aus dem Bereich der nichtrichterlichen Mitglieder gewählt wurden.</p>

C 2	Präsidentin oder Präsident des Hessischen Rechnungshofs	<p>§ 4 [Wahl und Ernennung] Gesetz über den Hessischen Rechnungshof</p> <p>(4) Der Präsident und der Vizepräsident werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zwölf Jahre;... Ende der Amtszeit: Ende 2013</p>
C 3	Mitglieder der Bundesversammlung	---
C 4	Versammlung der Hessischen Landesanstalt für den privaten Rundfunk	<p>§ 49 [Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung] Gesetz über den Privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG)</p> <p>26. Fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags... .</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre. ... Ende der Amtszeit Februar 2011</p> <p>Mit Ende der Legislaturperiode erlischt das Abgeordnetenmandat und somit auch die Zugehörigkeit zu dieser Versammlung.</p>
C 5	Stiftung „Podium junger Musiker“	---
C 6	Hessischer Tierschutzbeirat	<p>§ 3 Mitgliedschaft Erlass des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit</p> <p>... Die benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Ministerium für drei Jahre berufen. ... Ende der Amtszeit August 2010.</p> <p>Siehe § 1 Abs. 3 Hessisches Fraktionsgesetz.</p>

C 7	Stiftungsrat der Stiftung „Hessischer Naturschutz“	<p>§ 7 [Zusammensetzung des Stiftungsrates] Verfassung der Stiftung "Hessischer Naturschutz"</p> <p>(1) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 21 Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ... Ende Amtszeit Januar 2010.</p> <p>Siehe § 1 Abs. 3 Hessisches Fraktionsgesetz.</p>
C 8	Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen	<p>Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen § 22 [Landeskuratorium für Weiterbildung]</p> <p>(3) Das Landeskuratorium besteht aus</p> <p>3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter...der im Landtag vertretenen Parteien.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen.</p> <p>Ende der Amtszeit Oktober 2010.</p>